

Allgemeine Lizenz- und Nutzungsbestimmungen für XMP-BABYLON

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen („ALNB“) regeln die Überlassung und Nutzung der Software „XMP-BABYLON“ einschließlich zugehöriger Module, Erweiterungen, Dokumentationen, Updates und sonstiger Softwarebestandteile (nachfolgend gemeinsam „Software“).

1.2 Anbieter der Software ist AUTEC Gesellschaft für Automationstechnik mbH, Bahnhofstraße 57 + 61b, 55234 Framersheim, Deutschland

1.3 Die ALNB gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Eine Nutzung durch Verbraucher wird nicht aktiv angeboten, kann jedoch im Rahmen von Vertriebsketten über Integratoren oder Vertriebspartner erfolgen.

1.4 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, AUTEC stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.5 Integratoren, Reseller, Projektpartner oder sonstige Vertriebspartner sind verpflichtet, diese ALNB an Endkunden weiterzugeben und deren Einbeziehung sicherzustellen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 XMP-BABYLON ist eine On-Premise-Softwarelösung für insbesondere Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, Zeitwirtschaft und Gebäudeautomation sowie damit zusammenhängende Funktionen und Integrationen.

2.2 Die Software wird grundsätzlich als Downloadversion bereitgestellt und auf kundeneigener oder kundenseitig bereitgestellter Infrastruktur betrieben.

2.3 Die Software ist für den Betrieb unter Microsoft-Windows-Systemen vorgesehen.

2.4 Der Betrieb der Software in virtuellen Umgebungen erfolgt auf Verantwortung des Lizenznehmers. AUTEC übernimmt keine Gewähr für die Kompatibilität mit bestimmten Virtualisierungsplattformen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

3. Zustandekommen und Einbeziehung

3.1 Diese ALNB werden Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen, Lizenzierungen und Nutzungen der Software.

3.2 Die Einbeziehung erfolgt insbesondere durch Angebot, Auftragsbestätigung, Bereitstellung der Software, Download, Installation, Lizenzaktivierung, Übergabe eines Lizenzdongles, Nutzung der Software oder vergleichbare Handlungen.

3.3 Spätestens mit Installation oder Nutzung der Software gelten diese ALNB als akzeptiert.

4. Lizenzgewährung

4.1 AUTEC gewährt dem jeweiligen Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der jeweils lizenzierten Version der Software.

4.2 Der konkrete Lizenzumfang ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Lizenzschein, Lizenzdatei, Dongle-Konfiguration, Modulfreischaltungen oder sonstigen Lizenzunterlagen.

4.3 Die Lizenzierung erfolgt grundsätzlich installationsbezogen für einen bestimmten Endkunden.

4.4 Der Lizenzumfang kann insbesondere beschränkt sein auf Anzahl von Benutzern, Personen, Arbeitsplätzen, Clients, Funktionen, Modulen, Geräten, Standorten, Servern oder vergleichbare technische oder organisatorische Parameter.

4.5 Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Lizenzumfangs ist unzulässig.

5. Lizenzmanagement und Dongle

5.1 Der Betrieb der Software kann einen von AUTEC bereitgestellten USB- oder LAN-Dongle voraussetzen.

5.2 Der Dongle dient dem Lizenznachweis sowie dem Schutz vor unberechtigter Nutzung.

5.3 Bei Verlust eines Dongles ist AUTEC unverzüglich zu informieren. AUTEC ist berechtigt, verlorene oder missbräuchlich verwendete Dongles für zukünftige Softwareversionen oder Systeme zu sperren.

5.4 Ein Ersatzdongle kann kostenpflichtig bereitgestellt werden.

5.5 Jegliche Umgehung, Manipulation oder Beeinträchtigung technischer Schutzmaßnahmen ist untersagt.

6. Zulässige Nutzung

6.1 Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Nutzung einsetzen.

6.2 Zulässig sind insbesondere Installation auf physischen oder virtuellen Systemen, Erstellung erforderlicher Sicherungskopien, Konfiguration innerhalb der vorgesehenen Funktionen, Integration in Gesamtlösungen oder Bundles durch autorisierte Integratoren oder Vertriebspartner.

7. Unzulässige Nutzung

7.1 Nicht gestattet sind insbesondere Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung, Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, unautorisierte Mehrfachnutzung, Entfernung von Schutzvermerken und unautorisierte Weitergabe des Quellcodes.

7.2 Gesetzlich zwingende Rechte nach §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.

8. Open-Source-Software

8.1 Die Software kann Open-Source-Komponenten enthalten.

8.2 Für diese Komponenten gelten ergänzend die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen der entsprechenden Rechteinhaber.

8.3 Informationen zu enthaltenen Open-Source-Komponenten werden gesondert bereitgestellt.

9. Updates, Upgrades und Wartung

9.1 Während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist können Fehlerkorrekturen und Updates bereitgestellt werden.

9.2 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist besteht kein Anspruch auf Updates, Upgrades oder Supportleistungen, sofern kein gesonderter Softwarepflege- oder Wartungsvertrag besteht.

9.3 Wartungs- oder Pflegeleistungen werden regelmäßig durch Integratoren, Vertriebspartner oder gesonderte Vereinbarungen erbracht.

9.4 AUTEC ist berechtigt, sicherheitsrelevante Änderungen oder technische Anpassungen vorzunehmen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

10. Support

10.1 Supportleistungen erfolgen ausschließlich im Rahmen gesonderter Vereinbarungen.

10.2 Umfang, Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten richten sich nach dem jeweiligen Wartungs- oder Pflegevertrag.

11. Schutzrechte

11.1 Sämtliche Rechte an der Software, einschließlich Urheberrechte, Markenrechte, Know-how und sonstiger Schutzrechte, verbleiben bei AUTEC bzw. den jeweiligen Rechteinhabern.

11.2 Der Lizenznehmer erwirbt ausschließlich die in diesen ALNB ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte.

11.3 Eine Übertragung von Eigentumsrechten oder Quellcode erfolgt nicht.

12. Mitwirkungs-, Betriebs-, Datenschutz- und Cybersecuritypflichten des Vertragspartners

12.1 Der Vertragspartner stellt AUTEC rechtzeitig sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner, Zugänge sowie technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Verzögerungen oder Mehraufwände, die durch unvollständige, fehlerhafte oder verspätet bereitgestellte Informationen entstehen, gehen nicht zu Lasten von AUTEC.

12.2 Der Vertragspartner ist für die Bereitstellung, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung seiner IT-, Netzwerk-, Server- und Kommunikationsinfrastruktur selbst verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Bereitstellung geeigneter Hardware- und Systemumgebungen, die Netzwerkinfrastruktur, die Stromversorgung, Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzepte, die Benutzer- und Rechteverwaltung, die Überwachung und Wartung der eingesetzten Systeme, die Absicherung gegen unbefugte Zugriffe.

AUTEC übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Sicherheit oder Funktionsfähigkeit kundenseitiger oder von Dritten bereitgestellter Systeme.

12.3 Der Vertragspartner ist für die sichere Integration, Konfiguration und den sicheren Betrieb der von AUTEC bereitgestellten Software sowie der von AUTEC gelieferten Produkte innerhalb seiner System- und Netzwerkumgebung verantwortlich.

Er verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, um die Systeme gegen Cyberangriffe, Schadsoftware, Datenverlust, Manipulationen sowie unbefugte Zugriffe zu schützen.

Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Segmentierung und Absicherung von Netzwerken, die Verwendung sicherer Authentifizierungsverfahren, die Vergabe angemessener Benutzer-, Rollen- und Administrationsrechte, die Verwendung aktueller Sicherheitsmechanismen, die Installation verfügbarer Sicherheitsupdates für Betriebssysteme, Datenbanken, Virtualisierungsplattformen und sonstige eingesetzte Komponenten und die Überwachung sicherheitsrelevanter Ereignisse.

Der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Integrator ist insbesondere für die sicherheitsrelevante Konfiguration der von AUTEC bereitgestellten Software sowie der von AUTEC gelieferten Produkte verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Änderung werkseitiger Standardkonfigurationen, den Austausch von Standardschlüsseln und Standardzugangsdaten, die Vergabe sicherer Passwörter, die Absicherung von Kommunikationsverbindungen, die Konfiguration von Netzwerk- und Systemschnittstellen sowie die Umsetzung weiterer von AUTEC empfohlener Sicherheitsmaßnahmen.

Sofern AUTEC Software oder Produkte mit werkseitigen Standardwerten, Standardschlüsseln, Standardpasswörtern oder sonstigen vorkonfigurierten Sicherheitseinstellungen ausliefert oder bereitstellt, sind diese vor der produktiven Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder den von ihm beauftragten Integrator zu überprüfen und entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Betriebsumgebung anzupassen.

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung, Dokumentation und fortlaufende Überprüfung der sicherheitsrelevanten Konfiguration liegt ausschließlich beim Vertragspartner bzw. dem von ihm beauftragten Integrator.

12.4 Sofern AUTEC Sicherheitsfunktionen, Konfigurationsmöglichkeiten, Dokumentationen oder Empfehlungen zur Systemhärtung bereitstellt, obliegt deren Umsetzung, Überwachung und fortlaufende Aktualisierung dem Vertragspartner oder den von ihm beauftragten Integratoren, Dienstleistern oder Administratoren. AUTEC schuldet keine fortlaufende Überwachung, Härtung oder Absicherung kundenseitiger Systeme, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

12.5 Datenschutz und personenbezogene Daten

Der Vertragspartner ist für die datenschutzkonforme Nutzung der von AUTEC bereitgestellten Software sowie der von AUTEC gelieferten Produkte und für die Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, die Erfüllung von Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen, die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Zugriffs- und Berechtigungskonzepten, die Festlegung von Lösch- und Aufbewahrungsfristen, die Durchführung erforderlicher Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Soweit gesetzlich erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Dies gilt insbesondere, sofern AUTEC im Rahmen von Support-, Wartungs-, Fernwartungs- oder sonstigen Dienstleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält.

12.6 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen trägt der Vertragspartner die Verantwortung für sämtliche von ihm oder durch Dritte vorgenommenen Konfigurationen, Parametrierungen, Rechtevergaben, Integrationen, Schnittstellenanbindungen sowie sonstigen Änderungen an der von AUTEC bereitgestellten Software oder den von AUTEC gelieferten Produkten.

AUTEC haftet nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen, die auf fehlerhafte Konfigurationen, unsachgemäße Nutzung, unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, unterlassene Änderung von Standardschlüsseln oder Standardzugangsdaten oder Veränderungen durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind.

12.7 Die von AUTEC bereitgestellte Software sowie die von AUTEC gelieferten Produkte dienen der Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, Zeitwirtschaft und Gebäudeautomation. Sie ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits-, Fluchtweg-, Brandschutz-, Notfall- oder Personenschutzeinrichtungen.

Die Verantwortung für die Planung, Umsetzung, Prüfung und den Betrieb entsprechender Sicherheits-, Schutz- und Notfallkonzepte liegt beim Betreiber bzw. dem für die Gesamtanlage verantwortlichen Integrator.

12.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche für seinen Anwendungsbereich geltenden gesetzlichen, regulatorischen und normativen Anforderungen eigenverantwortlich einzuhalten.

Dies gilt insbesondere für Anforderungen aus den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit, Cybersecurity, Arbeitszeit- und Zeiterfassungsrecht, Zutritts- und Gebäudesicherheit, Kritische Infrastrukturen (KRITIS), NIS2 sowie vergleichbare nationale oder internationale Regelwerke.

13. Gewährleistung

13.1 AUTEC gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen gemäß der jeweils gültigen Dokumentation funktioniert.

13.2 Eine Gewährleistung für unterbrechungsfreien Betrieb, vollständige Fehlerfreiheit, uneingeschränkte Kompatibilität und dauerhafte Verfügbarkeit wird nicht übernommen.

13.3 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.4 Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl von AUTEC Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

14. Haftung

14.1 AUTEC haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AUTEC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) und beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

14.3 Die Haftung ist der Höhe nach auf den jeweiligen Vertragswert bzw. Lizenzwert beschränkt.

14.4 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Datenverlust, entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Datensicherungsmaßnahmen zu treffen.

15. Vertriebspartner, Integratoren und White-Label

15.1 AUTEC kann Vertriebspartnern, Integratoren oder Resellern Rechte zur Weitervermarktung der Software einräumen.

15.2 Integratoren dürfen ergänzende Vertragsbedingungen verwenden, soweit diese diesen ALNB nicht widersprechen.

15.3 White-Label-, OEM- oder gebündelte Lösungen sind zulässig, sofern dies zwischen AUTEC und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart wurde.

16. Vertraulichkeit

16.1 Nicht öffentlich bekannte technische, wirtschaftliche oder organisatorische Informationen sind vertraulich zu behandeln.

16.2 Dies gilt insbesondere für Lizenzmechanismen, Systemarchitekturen, Schnittstellen, Dokumentationen, Sicherheitskonzepte und sonstiges Know-how.

17. Exportkontrolle

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Export-, Außenwirtschafts- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ALNB ist Mainz, soweit gesetzlich zulässig.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALNB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.